

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der TLG-NEFF GmbH

§ 1

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Kauf-, Liefer-, Dienstleistungs- und Werkverträge. Allen Käufen, Verkäufen und Vermittlungen liegen unsere Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sofern zwischen diesen und den Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners Differenzen bestehen, so gelten ausdrücklich unsere Bedingungen. Ist der Vertragspartner hiermit nicht einverstanden, so hat er unverzüglich zu widersprechen. Sein Schweigen gilt als Annahme unserer Bedingungen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers oder Dienstleistungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Bei Werkslieferungen und Lieferung neuer Geräte, Maschinen und Anlagen gelten die Bedingungen unserer jeweiligen Zulieferanten

§ 2

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die auf Grund der Zusendung von Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten eingehenden Aufträge verpflichten uns nicht zur Leistung. Ebenso verpflichten uns Inserate auf Internetplattformen oder auf unserer Webseite nicht zur Leistung. Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns bindend.

Wurde eine Anzahlung vereinbart, so behalten wir uns den Rücktritt bis zum Erhalt dieser Anzahlung vor. Proben gelten als Durchschnittsmuster.

§ 3

Der Verkauf von gebrauchten Gegenständen, Maschinen und Anlagen erfolgt grundsätzlich im derzeitigen bzw. besichtigten Zustand. Befinden sich noch Teile im Betrieb, so gilt der Zustand nach Stilllegung als vereinbart. Verzichtet der Käufer auf eine Besichtigung, so trägt er das Risiko etwaiger Missverständnisse über den technischen bzw. optischen Zustand. Es wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Kann bei Gegenständen, Maschinen und Anlagen die Lieferverpflichtung aus unvorhergesehenen Gründen (Bruch, Diebstahl. usw.) nicht erfüllt werden, sind Regressansprüche des Käufers ausgeschlossen.

§ 4

Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise Netto in Euro ab Werk, Standort bzw. Lagerort ausschließlich Montage bzw. Demontage, Verpackung, Fracht, Versicherung, Einfuhrkosten, sonstige Unkosten und Umsatzsteuer. Demontage erfolgt durch den Käufer oder auf seine Kosten und sein Risiko. Lieferung und Berechnung erfolgen zu unseren am Tage des Versandes der

Ware gültigen Preise und Bedingungen.

Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Die Zurückhaltung von Zahlung oder die Aufrechnung seitens des Käufers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht statthaft.

Wir behalten uns vor, bis zum Eingang der in der Rechnung oder Auftragsbestätigung vereinbarten Anzahlung auf unserem Konto von allen Verträgen, die in § 1 Erwähnung finden, zurückzutreten. Im Falle unseres Rücktritts verlieren auch alle damit zusammenhängenden Auftragsbestätigungen ihre Gültigkeit.

Leistet der Käufer eine Anzahlung und kommt er mit der vollständigen Restzahlung des Rechnungspreises in Verzug, so kann der Verkäufer nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer erhält die Vorauszahlung nicht zurück, sofern er die restliche ausstehende Zahlung nach Ablauf dieser Frist nicht leistet. Die Anzahlung erhält er ebenfalls nicht zurück, sofern der Käufer trotz Anzahlung vom Vertrag zurücktritt.

§ 5

Angaben über Zustand Abmessungen, Gewichte, Baujahr etc. werden nach bestem Gewissen, aber unverbindlich gemacht.

§ 6

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt (Verkehrsstockungen und -behinderungen, Mängel an Transportmitteln, Streiks, Krieg). Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.

Unabwendbare Ereignisse oder andere unvorhergesehene Umstände bei uns, bei unseren Lieferanten oder bei den Lieferanten der zu unseren Erzeugnissen erforderlichen Materialien geben uns das Recht, ohne Verpflichtung auf Nachlieferung vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Liefermenge herabzusetzen.

§ 7

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand seinen Standort oder die Geschäfts- oder Lagerräume des Verkäufers verlässt; dies gilt auch bei Lieferung frei Hafen oder frei Haus. Für Beschädigungen oder Verluste, welche die Ware auf dem Transport erleidet, kommen wir nicht auf. Auf Wunsch des Empfängers kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

Verzögert sich die Absendung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der TLG-NEFF GmbH

die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Außerdem zahlt der Käufer dann Mietkosten für die von der Ware beanspruchte Fläche von 5 Euro je Quadratmeter und Monat bis zum Tag der Versendung der Ware.

Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, so kann der Verkäufer eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Hat der Käufer die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen, so ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind Zahlungen im Voraus vor Demontage und Verladung zu leisten.

§ 9

Wird die Zahlungsfrist überschritten, so hat der Verkäufer das Recht, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den banküblichen Kontokorrentzinsen zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 10

Auf Gewährleistungsansprüche nach EU-Recht für Gebrauchsgüter verzichtet der Käufer.

§ 11

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung (bei Bezahlung durch Scheck, Wechsel oder Dokumentenakkreditiv bis zu der Einlösung) Eigentum des Verkäufers.

Wird die Ware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, der damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt.

Der Käufer darf unser Eigentum weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Durch die Veräußerung unseres Eigentums entstehende Forderungen gegen Dritte werden schon jetzt an uns abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer dem Verkäufer schon jetzt den ihm hieraus entstehenden Vergütungsanspruch des Dritten ab. Falls der Käufer vor erfolgter Bezahlung der gelieferten Ware seine Zahlungen einstellt, gilt

gemäß § 46 der Konkursordnung bereits jetzt das Recht auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, als an uns abgetreten.

§ 12

Die Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt mit kaufmännischer Sorgfalt auf Ordnungsmäßigkeit zu untersuchen. Mängel sind uns binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Reklamierte Waren, für die ein Ersatz mit oder ohne Nachlass gewährt wurde, gehen in unser Eigentum über.

§ 14

Für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln unserer Erzeugnisse und von uns verkaufter oder vermittelter Gegenstände, Maschinen und Anlagen entstehen, übernehmen wir keine Verantwortung. Ausgeschlossen ist insbesondere jeder Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch wegen Mängel an unseren Erzeugnissen und an von uns verkauften oder vermittelten Gegenständen, Maschinen und Anlagen, auf die eine Betriebsunterbrechung beim Abkäufer oder Dritter zurückgeführt werden kann. Ausgenommen davon ist der Vorwurf grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder vorsätzlicher Vertragsverletzung. Der Beweis dafür ist jedoch von unserem Vertragspartner zu erbringen.

§ 15

Erfüllungsort ist für alle Vertragspartner 55276 Oppenheim und Gerichtsstand ist Mainz auch wenn Lieferungen oder Leistungen von einem anderen Standort aus erfolgen.

Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme der UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf.

§ 16

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt